



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Polizeiinspektion Passau

Besuch vom 2. März 2016

Az.: 232-BY/I/16

Inhalt

A	Einleitung	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
C	Feststellungen und Empfehlungen	3
I	Wahrung der Intimsphäre in den Gewahrsamsräumen	3
II	Belehrung von in Gewahrsam Genommenen	3
III	Kontrollen der Gewahrsamsräume	3
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	4
I	Beleuchtung der Gewahrsamsräume	4
II	Erkennbarkeit des Notrufknopfs	4
E	Weiteres Vorgehen	4

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Sie ist der Nationale Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls zur UN-Antifolterkonvention.

Ihre Aufgabe ist es, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Nationalen Stelle in angemessener Zeit Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Eine Delegation der Nationalen Stelle besuchte am 2. März 2016 die Polizeiinspektion Passau. Diese verfügt über eine Belegungsfähigkeit von fünf Plätzen in Einzelgewahrsamsräumen, die zum Zeitpunkt des Besuchs nicht belegt waren. Die Inspektion befindet sich in einem älteren Gebäude, ein Neubau ist nach Auskunft des Inspektionsleiters derzeit in Planung. Vor diesem Hintergrund wurden verschiedene die Planung des Gewahrsamsbereichs in dem Neubau betreffende Fragen erörtert. Sofern Empfehlungen der Nationalen Stelle bauliche Gegebenheiten betreffen, sollten diese ebenfalls bei der Planung berücksichtigt werden. Insgesamt erachtet es die Nationale Stelle als sinnvoll, zu Fragen der Ausstattung des neuen Gewahrsams im Vorhinein konsultiert worden zu sein.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag im Bayerischen Staatsministerium des Innern an. Sie traf um 15:30 Uhr in der Polizeiinspektion ein und wurde von dem stellvertretenden Inspektionsleiter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation ihm und dem Sachbearbeiter Einsatz den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation. Zur Zeit des Besuchs befand sich keine Person in Gewahrsam.

Der Inspektionsleiter sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartner zur Verfügung.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Wahrung der Intimsphäre in den Gewahrsamsräumen

In den Türen der Gewahrsamsräume befinden sich Sichtspione, durch die der gesamte Gewahrsamsraum einschließlich der offenen Toilette einsehbar ist. Auch nach unvermitteltem Öffnen der Haftraumtür haben die Polizeibeamtinnen und -beamten freie Sicht auf untergebrachte Personen bei der Toilettennutzung. Nach Auskunft der Beamten machen sie sich vor Nutzung des Spions nicht bemerkbar.

Grundsätzlich soll die Privat- und Intimsphäre auch bei Ingewahrsamnahmen geschützt werden. Deshalb sollten Gewahrsamsräume mit einsehbarer Toilette nur nach vorherigem Ankündigen eingesehen werden, damit die betroffene Person gegebenenfalls darauf hinweisen kann, dass sie die Toilette benutzt. Die in Gewahrsam genommenen Personen sollten darauf hingewiesen werden, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten erst nach Anklopfen in den Gewahrsamsraum blicken.

Die Nationale Stelle empfiehlt zur Wahrung der Intimsphäre, dass sich die Beamtinnen und Beamten vor der Nutzung des Türspions bzw. vor Betreten des Gewahrsamsraums bemerkbar machen und die in Gewahrsam Genommenen auf dieses Vorgehen hinweisen.

II Belehrung von in Gewahrsam Genommenen

Auf dem in der Inspektion verwendeten Formblatt „Gewahrsam nach dem PAG“ ist zu vermerken, ob eine Person belehrt wurde oder nicht. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass bei ausgebliebener Belehrung eine Begründung abzufassen ist.

Grundsätzlich sollen alle in Gewahrsam Genommenen spätestens bei Entlassung über ihre Rechte belehrt werden. Wenn ausnahmsweise eine Belehrung unterbleibt, sollten die Gründe dafür aktenkundig gemacht werden.

III Kontrollen der Gewahrsamsräume

Die Kontrollen der Gewahrsamsräume bei Belegung werden von den Beamtinnen und Beamten nach den Angaben im Gewahrsamsbuch in unregelmäßigen Abständen vorgenommen, wobei nach Angaben der Beamten vor Ort im Einzelfall nicht festgelegt wird, wie häufig Kontrollen mindestens stattzufinden haben. Um eine nach den konkreten Umständen des Einzelfalls angemessene Kontrollfrequenz sicherzustellen, sollte diese bei Aufnahme festgelegt und im Gewahrsamsbuch vermerkt werden. Dieses Vorgehen entspräche auch Nr. 24 Abs. 3 HVOPol.

Zwar waren die Uhrzeiten der Gewahrsamskontrollen im Gewahrsamsbuch vermerkt, es war aber nicht erkennbar, wer die Kontrollen durchgeführt hatte. Es ist daher auch nicht bekannt, ob sie allein oder zu zweit stattfanden. Die Nachvollziehbarkeit der Personen, die Kontrollen durchführen, dient zum einen der Rechtssicherheit der in Gewahrsam Genommenen, zum anderen aber auch den Beamtinnen und Beamten selbst als Nachweis der Kontrollen. Es sollte sich daher eindeutig aus dem Gewahrsamsbuch ergeben, welche Beamtinnen und Beamten die jeweiligen Kontrollen durchgeführt haben.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Nationale Stelle unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Beleuchtung der Gewahrsamsräume

Die Beleuchtung der Gewahrsamsräume war nicht dimmbar. Das hat zur Folge, dass die Räume nachts entweder hell erleuchtet sind, was den Schlaf der in Gewahrsam genommenen stören kann, oder unbeleuchtet sind, was eine Verletzungsgefahr darstellen könnte. Angesichts des Umstands, dass zudem der Notrufknopf sehr klein und nicht beleuchtet ist, besteht bei abgeschalteter Beleuchtung zudem die Gefahr, dass die in Gewahrsam genommenen Personen keine Hilfe rufen können.

Wie in anderen modernen Polizeigewahrsamen auch, sollte bei dem geplanten Neubau eine dimmbare Beleuchtung für den Gewahrsamsbereich vorgesehen werden.

II Erkennbarkeit des Notrufknopfs

Der Notrufknopf ist, wie bereits erwähnt, sehr klein und nicht beleuchtet. Daher ist er unter Umständen nur schwer zu finden. In den geplanten neuen Räumlichkeiten sollte deshalb ein gut sichtbarer und ggf. beleuchteter Notrufknopf verbaut werden.

Ein besonders gutes System fand die Bundesstelle zur Verhütung von Folter bei ihrem Besuch am 2. Juni 2015 in den Gewahrsamsräumen der Bundespolizeiinspektion Freyung vor. Dort sind die Notruftaster mit dem Wort „Help“ gekennzeichnet. Das Rufzeichen kann nicht aus der Leitstelle abgeschaltet werden, sondern erfordert, dass eine Beamtin oder ein Beamter zum Gewahrsamsraum kommt und dort mit einem Schlüssel den Ton deaktiviert. Dieses System stellt sicher, dass bei Zellenrufen in jedem Fall direkt in dem Gewahrsamsraum nachgeschaut wird.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium des Innern zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 25. April 2016